

Grundumlagen

Vorarlberg

GESAMTÜBERSICHT DER GRUNDUMLAGEN 2022

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 3 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen von den Fachverbandsausschüssen beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2 0 2 2 enthalten. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 24.11.2021 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 18.11.2021 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg genehmigt. **Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2022 in Kraft.**

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe, sofern diese Rechtsfolge gem. § 123 Abs. 12 WKG i.d.g.F im Grundumlagenbeschluss nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Ruht/Ruhet die Mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2021.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 101 Organisat LI FV Name Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.10.2021			
101	LI Bau	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe: - Stufe 1: bis € 600.000,-- 3,650% - Stufe 2: über € 600.000,-- bis € 1.200.000,-- 3,650% - Stufe 3: über € 1.200.000,-- 3,650% <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge.</p> <p>Die Grundumlage beträgt mindestens: € 310,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 155,00</p>	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 103

Organisati LI

FV Name **Dachdecker, Glaser und Spengler**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

12.10.2021

103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Höchstens:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 460,00
			<p>0,00%</p> <p>0,42%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 8.000,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 100,00</p>
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

Die Fachgruppe der Dachdecker, Glaser und Spengler beschließt nach § 125 WKG Gebühren für Sonderleistungen wie folgt:

Dachdecker (BZNR 100):

€ 860,- für Kommunikationskampagnen und Lehrlingswerbung pro Mitgliedsbetrieb

Glaser (BZNR 205):

€ 350,- für Kommunikationskampagnen und Lehrlingswerbung pro Mitgliedsbetrieb

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 104

Organisati LI

FV Name **Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

28.09.2021

104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 755,00 45,00% 0,55% € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 200,00
-----	--	---	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. **105**

Organisati**LI**

FV Name **Maler und Tapezierer**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

30.09.2021

105	<p>LI Maler und Tapezierer</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 300,00</p> <p>0,22%</p> <p>€ 72,00</p>
-----	--	---	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 106

Organisati LI

FV Name Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

11.10.2021

106	LI Bauhilfsgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - alle Sonstigen <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 418,00</p> <p>€ 680,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,40%</p> <p>0,50%</p> <p>0,30%</p> <p>0,30%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2.500,00</p> <p>€ 150,00</p>
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 107 Holzbau
Beschlissen am 13.04.2021

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag € 1.630, --
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden € 275, --
Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im
Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorvergangenen Jahres 1%
und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 108 Tischler und Holzgestalter
Beschlissen am 08.09.2021

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag € 390, --
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden € 50, --
Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im
Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorvergangenen Jahres 1%
und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 110

Organisati LI

FV Name **Metalltechnik**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

01.09.2021

110	LI Metalltechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 01.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 0,00% 0,50% € 5.800,00 € 75,00
-----	--	---	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 111

Organisati LI

FV Name **Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

06.10.2021

<p>111</p>	<p>LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 215,00</p> <p>50,00%</p> <p>0,55%</p> <p>€ 15.000,00</p> <p>€ 107,50</p>
------------	---	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 112

Organisati LI

FV Name **Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

06.09.2021

<p>112</p>	<p>LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 200,00</p> <p>0,00%</p> <p>0,07%</p> <p>€ 1.000,00</p> <p>€ 100,00</p>
------------	--	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 113 Kunststoffverarbeiter
 Beschlossen am 01.06.2021

113	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro Mitglied ein fester Betrag ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 160,00 0,10% € 80,00
-----	--	---	--------------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 114

Organisati LI

FV Name **Mechatroniker**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

28.09.2021

114	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 160,00 0,00% 0,03% € 1.000,00 € 80,00
-----	--	---	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 115

Organisati LI

FV Name **Fahrzeugtechnik**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

07.10.2021

115	LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 230,00 20,00% 0,04% € 1.300,00 € 115,00
-----	--	---	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 116 Kunsthandwerke
Beschlossen am 11.10.2021

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:

BZ 0405 Buchbinder	€ 145, --
BZ 0410 Kartonagenwarenerzeuger	€ 145, --
BZ 0900 Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände	€ 55, --
BZ 0110 Gold und Silberschmiede	€ 160, --
BZ 0300 Musikinstrumentenerzeuger	€ 100, --
BZ 0200 Uhrenmacher	€ 160, --
alle sonstigen Berufszweige	€ 145.--

Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere betrag zu entrichten.
Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorvergangenen Jahres
und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,05%

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden
Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im
Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 27,50

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 117

Organisati LI

FV Name **Mode und Bekleidungstechnik**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

28.09.2021

117	LI Mode und Bekleidungstechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler - Bekleidungsgewerbe - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler - Textilreiniger, Wäscher und Färber Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <ul style="list-style-type: none"> - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler - Bekleidungsgewerbe - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler - Textilreiniger, Wäscher und Färber <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 213,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 240,00</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,53%</p> <p>0,08%</p> <p>0,16%</p> <p>€ 35,00</p>
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

FG 118 Gesundheitsberufe
Beschlissen am 05.10.2021

Pro Mitglied ein fester Betrag: € 0.-

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:

1. Augenoptiker € 630,-
2. Kontaktlinsenoptiker € 600,-
3. Hörakustiker € 130,-
4. Orthopädietechniker € 165,-
5. Schuhmacher € 305,-
6. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen € 305,-
7. Holzschuhmacher € 305,-
8. Orthopädienschuhmacher € 630,-
9. Zahntechniker € 400,-
10. sowie alle sonstigen Berufszweige € 130,-

Treffen die Berufszweige a., b. und c. zusammen, wird pro Betriebsstätte ein Fixbetrag von € 830,- festgesetzt. Treffen die Berufszweige a. und b. zusammen, wird pro Betriebsstätte ein Fixbetrag von € 730,- festgelegt.

Der Stichtag für die Erhebung zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2021 wobei für die zweite und jede weitere Betriebsstätte ein Abschlag von 50 % gewährt wird.

Als Grundbeitrag wird festgelegt:

1. Augenoptiker € 630,-
2. Kontaktlinsenoptiker € 600,-
3. Hörakustiker € 130,-
4. Orthopädietechniker € 165,-
5. Schuhmacher € 305,-

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

6. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen € 305,-
7. Holzschuhmacher € 305,-
8. Orthopädienschuhmacher € 630,-
9. Zahntechniker € 400,-
10. sowie alle sonstigen Berufszweige € 130,-

Treffen die Berufszweige a., b. und c. zusammen, wird der Grundbetrag mit € 830,- festgesetzt. Treffen die Berufszweige a. und b. zusammen, wird der Grundbetrag mit € 730,- festgelegt.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen

1. Augenoptiker 0‰
2. Kontaktlinsenoptiker 0‰
3. Hörakustiker 0‰
4. Orthopädietechniker 0‰
5. Schuhmacher 0‰
6. Orthopädienschuhmacher 0‰
7. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen 0‰
8. Holzschuhmacher 0‰
9. Zahntechniker 3,8‰
10. sowie alle sonstigen Berufszweige 0‰

Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter: € 0.-

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 65,- zu entrichten (§ 123 Abs. 9).

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 119

Organisati LI

FV Name **Lebensmittelgewerbe**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

12.10.2021

119	LI Lebensmittelgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker - Fleischer - Konditoren - Müller - Mischfutterhersteller - Molker und Käser - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen an, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker - Fleischer - Konditoren - Müller - Mischfutterhersteller - Molker und Käser - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe • die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: • die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: • die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter €-Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 360,00</p> <p>€ 265,00</p> <p>€ 265,00</p> <p>€ 257,00</p> <p>€ 230,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>30,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,90%</p> <p>0,60%</p> <p>0,20%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,04</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 5.032,00</p> <p>€ 75,00</p>
-----	------------------------	---	--

Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 120

Organisati LI

FV Name **Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

21.09.2021

120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 230,00 50,00% 0,00% € 2.200,00 € 55,00
-----	--	---	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 123 Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
Beschlussen am 12.10.2021

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte: € 200, --

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§123 Abs. 12 WKG),
ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß §123 Abs. 9 WKG.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden
Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im
Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten € 100, --

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 124

Organisati LI

FV Name **Friseure**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

06.10.2021

124	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 320,00 10,00% 1,15% € 160,00
-----	---	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 125A Rauchfangkehrer
Beschlissen am 26.11.2021

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag € 900, --
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte

Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter einen festen Betrag € 140,--

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge
in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden € 450, --
Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im
Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 125B Bestatter
Beschlossen am 13.10.2021

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag € 150, --
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte

Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag: € 3,--
Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet,
das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge
in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden € 75, --
Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im
Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 126

Organisati LI

FV Name gewerbliche Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

07.10.2021

126	LI gewerbliche Dienstleister	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 110,00</p> <p>100,00%</p> <p>€ 55,00</p>
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 128

Organisati LI

FV Name **persönliche Dienstleister**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

06.10.2021

128	LI persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	€ 110,00 100,00% € 55,00
-----	--	--	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 129 Film- und Musikwirtschaft
Beschlissen am 20.09.2021

129	<p>FV Film- und Musikwirtschaft</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhem alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	<p>0,4700%</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>
-----	---	---	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 201 Bergwerke und Stahl
Beschlissen am 17.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	0,00 ‰
Mindestbetrag	€ 0,00
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts-begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 0,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 202 Mineralölindustrie
Beschlissen am 09.06.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	keine
Mindestbetrag ganzjährige ruhende Berechtigungen	

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 203 Stein- und keramischen Industrie
Beschlossen am 02.06.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,50‰
Mindestbetrag	€ 90,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 204 Glasindustrie
Beschlossen am 28.04.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,74 ‰
Mindestbetrag	€ 90,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 205 Chemische Industrie
Beschlissen am 08.04.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,9 ‰
Mindestbetrag	€ 80,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 40,00

Sondergrundumlage
Beschlissen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 206 Papierindustrie
Beschlossen am 18.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,65 ‰
Mindestbetrag	€ 90,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegündende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 207 Industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton
Beschlossen am 20.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,70 ‰
Mindestbetrag	€ 90,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

FV 209 Bauindustrie
 Beschlossen am 08.06.2021

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	€ 2.180,19
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	€ 0,00
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 2.180,19
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 0,00
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40%
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40%
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,00‰
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,00‰
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,40‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,40‰
Mindestbetrag	€ 0,00
Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 0,00
Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	
<i>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</i>	

Sondergrundumlage

Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres

- für Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen: 1,9 ‰
- für Mitglieder, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen: 0,1 ‰

FG 210 Holzindustrie
Beschlissen am 15.10.2021

3,29‰ (davon 0,4‰ Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die holzverarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder

- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Holz verarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder: Euro 75,00

- 4,76‰ (davon 3,16‰ Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie

- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie: Euro 60,00

- **Grundumlage b:**

- 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU).

- Mindestgrundumlage: Euro 15,-

- Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 7,50 zu entrichten.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 211 Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)
Beschlossen am 26.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,6 ‰
Mindestbetrag	€ 60,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 30,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 1,1 ‰

Grundumlage 2022

FG 212 Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie
Beschlossen am 13.10.2021

Zu a) Grundumlage 2022 BG TBSL BZ Bekleidungsindustrie

Grundumlage 2022: 4,4‰ der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres
Davon FG VlbG: 1,1‰ FV Österreich: 3,3‰
Mindestgrundumlage: € 260,00
Davon FG VlbG: € 60,00 FV Österreich: € 200,00

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 105,- zu entrichten.

Zu b) Grundumlage 2022 BG TBSL Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien

Grundumlage 2022: 2,8‰ der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres
Davon FG VlbG: 1,1‰ FV Österreich: 1,7‰
Mindestgrundumlage: € 260,00
Davon FG VlbG: € 60,00 FV Österreich: € 200,00

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 105,- zu entrichten.

Zu c) Grundumlage 2022 BG TBSL, BZ Textilindustrie

Grundumlage 2022: 3,0‰ der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres
Davon FG VlbG: 1,1‰ FV Österreich: 1,9‰
Mindestgrundumlage: € 210,-
Davon FG VlbG: € 60,00 FV Österreich: € 150,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 105,- zu entrichten.

Zu d) Grundumlage Stickereiwirtschaft 2022:

Grundumlage 2022: 5‰ der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres
Davon BG Vorarlberg 4,2‰; FV Österreich 0,8‰

Mindestgrundumlage: € 230,-
Höchstbeitrag pro Mitglied: € 2.300,-

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 105,- zu entrichten.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 213 Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
Beschlissen am 18.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	5,67 ‰
Mindestbetrag	€ 150,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 75,00

Sondergrundumlage
Beschlissen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 215 NE-Metallindustrie
Beschlossen am 01.06.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,90 ‰
Mindestbetrag	€ 90,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 216 Metalltechnische Industrie
Beschlossen am 09.09.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie	0,9 ‰
Gießereiindustrie	3,5 ‰
Mindestbetrag	€ 90,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 217 Fahrzeugindustrie
Beschlossen am 14.10.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,73 ‰
Mindestbetrag	€ 90,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 218 Elektro- und Elektronikindustrie
Beschlissen am 28.06.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,15 ‰
Mindestbetrag	€ 90,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 45,00

Sondergrundumlage
Beschlissen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 301

Organisation **LG**

FV Name **Lebensmittelhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

23.09.2021

301	<p>LG Lebensmittelhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 105,00</p> <p>€ 52,50</p>
-----	--	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. **302**

Organisati **LG**

FV Name **Tabaktrafikanten**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

21.09.2021

302	LG Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten. Mindestens jedoch: • Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). Sofern kein Umsatz mit Tabakwaren getätigt wird mindestens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,0330 100,0000 0,00000010 100,0000 0,0000
-----	---	--	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 303

Organisati **LG**

FV Name **Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

14.10.2021

303	<p>LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 130,00</p> <p>€ 65,00</p>
-----	---	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 304

Organisat **LG**

FV Name **Agrarhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

16.09.2021

304	<p>LG Agrarhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 55,00</p>
-----	--	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 305

Organisati **LG**

FV Name **Energiehandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

28.09.2021

305	<p>LG Energiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 146,00</p> <p>€ 73,00</p>
-----	---	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 306

Organisati **LG**

FV Name **Markthandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

20.09.2021

306	<p>LG Markthandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 55,00</p>
-----	---	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 307

Organisation **LG**

FV Name **Außenhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

12.10.2021

307	<p>LG Außenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 95,00</p> <p>€ 47,50</p>
-----	---	--	-------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 308 Handel mit Mode und Freizeitartikeln
 Beschlossen am 23.09.2021

308	LG Mode und Freizeitartikel Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00 € 50,00
-----	---	---	---

FG 309 Direktvertrieb
Beschlussen am 23.09.2021

<ul style="list-style-type: none">• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 310

Organisati **LG**

FV Name **Papier und Spielwarenhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

22.09.2021

310	<p>LG Papier und Spielwarenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 120,00</p> <p>€ 60,00</p>
-----	--	--	--------------------------------

FG 311 Handelsagenten
Beschlossen am 04.10.2021

<ul style="list-style-type: none">Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
---	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 312

Organisati **LG**

FV Name **Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

23.09.2021

312	<p>LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 140,00</p> <p>€ 70,00</p>
-----	---	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 313

Organisati **LG**

FV Name **Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

05.10.2021

313	<p>LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Wird die Mitgliedschaft zur Fachgruppe über den Handel mit Pyrotechnikartikeln begründet, wird die Grundumlage auf 15,-Euro pro Betriebsstätte reduziert . <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 15,00</p> <p>€ 55,00</p>
-----	--	---	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. **314**

Organisati**LG**

FV Name **Maschinen- und Technologiehandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

12.10.2021

314	<p>LG Maschinen- und Technologiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	---	-------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 315

Organisati **LG**

FV Name **Fahrzeughandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

07.10.2021

315	<p>LG Fahrzeughandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 130,00</p> <p>€ 65,00</p>
-----	--	--	--------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 316 Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel
 Beschlossen am 31.05.2021

316	<p>BG Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel</p> <p>Beschluss des Bundesgremialausschusses am 31.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>
-----	--	--	-------------------------------

FV Nr. **317**

Organisati **LG**

FV Name **Elektro- und Einrichtungsfachhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

30.09.2021

317	<p>LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Elektrohandel - Einrichtungshandel - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 190,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 60,00</p>
-----	---	---	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 318

Organisati **LG**

FV Name **Versand-, Internet- und allgemeiner Handel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

16.09.2021

318	<p>LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	--	-------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. 320

Organisati **LG**

FV Name **Versicherungsagenten**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

01.10.2021

320	<p>LG Versicherungsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
-----	--	---	--------------------------------

FV 401 Banken und Bankiers
 Beschlossen am 13.10.2021

<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: • Betriebsart Casinos Austria AG: • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 	<p>0,864‰ 0,000‰ 0,000‰ 0,000‰ 0,864‰</p>
<p>Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: • Betriebsart Casinos Austria AG: • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 	<p>0,000‰ 0,302‰ 0,000‰ 0,000‰ 0,000‰</p>
<p>Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p>	

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,238‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰
Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:	
• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,283‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰
Mindestbetrag	€ 7,00
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 3,50

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

Sondergrundumlage Banken und Bankiers
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,2 ‰

Sondergrundumlage Casinos Austria
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,055 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 402 Sparkassen
Beschlissen am 09.09.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,811‰
Mindestbetrag	€ 7,00
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 3,00

Sondergrundumlage
Beschlissen am 23.3.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 403 Volksbanken
Beschlissen am 15.09.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres	0,995‰
Mindestbetrag	€ 100,00
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 50,00

Sondergrundumlage
Beschlissen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 404 Raiffeisenbanken
Beschlossen am 27.05.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,970‰
Mindestbetrag	€ 100,00
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 50,00

Sondergrundumlage
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 405 Landes-Hypothekenbanken
Beschlissen am 10.06.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,78‰
Mindestbetrag	€ 100,00
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 50,00

Sondergrundumlage
Beschlissen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 %

FV 406 Versicherungsunternehmen
 Beschlossen am 05.10.2021

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für	
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,00‰
- alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,82‰
Mindestbetrag	€ 100,00
Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für	
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	4,60‰
Mindestbetrag	€ 25,44
Höchstbetrag	€ 7.000,00
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	3,80‰
Mindestbetrag	€ 25,44
Höchstbetrag	€ 4.542,05
- alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 10,00
--	---------

Sondergrundumlage Versicherungen
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,30 %

Sondergrundumlage Kl. VersicherungsVaG
Beschlossen am 23.03.2021

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,10 %

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV 501 Schienenbahnen
 Beschlossen am 21.10.2021

501	FV Schienenbahnen	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio Stufe 3: mehr als € 30 Mio - alle Sonstigen <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio Stufe 3: mehr als € 30 Mio <p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 350,00</p> <p>0,090%</p> <p>0,090%</p> <p>0,030%</p> <p>0,090%</p> <p>0,090%</p> <p>0,030%</p> <p>€ 35,00</p> <p>€ 175,00</p>
	<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 21.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		

FG 502 Autobus-, Luft- und Schifffahrtunternehmungen
Beschlissen am 05.10.2021

Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrline dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2021.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen, während des ganzen Kalenderjahrs, werden mit € 102,40 vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Juristische Personen: Die Regelung wonach juristische Personen Beiträge in doppelter Höhe entrichten müssen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):

	Betrag in €
a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	256,-
b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlinien-gesetz	256,-
c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	835,50
d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	835,50
e. Flugplätze	
i. Flughäfen	835,50
ii. Flugfelder	522,20

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	835,50
g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	522,20
h. Flugschulen 256,-	
i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon)	256,-
j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen)	256,-
k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschiffahrt	
i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	204,80
ii. Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau)	204,80
iii. Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	204,80
l. Überfahren	
i. Seilfähren	204,80
ii. Motorbootfähren	204,80
iii. Zillenüberfahren	204,80
m. Floßfahrt, Rafting	204,80
n. Hochseeschiffahrt	204,80
o. Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	204,80
p. Segelschulen	204,80
q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	204,80
r. Vermietung von Schiffen	204,80
s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schiffahrt (zB Vertretung von Schiffahrts-unternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schiffahrtsgesetz)	204,80
t. Alle anderen Betriebsarten	256,-

2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

Betrag in €

Klasse 1 (Bus)

Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gemäß GelvkG	102,40
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineigesetz	102,40

Basis der Vorschreibung gemäß Kraftfahrliniengesetz sind die zum Stichtag zum Verkehr zugelassenen Omnibusse laut Zulassungsdatenbank des Versicherungsverbandes.

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug

a. einmotorig, bis 2.000 kg	0,-
b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	0,-
c. mehrmotorig, bis 5.700 kg	0,-
d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	0,-
e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	0,-
f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	0,-
g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)	0,-
h. Pro Motorsegler	0,-
i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	0,-

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

a. bis 12 Personen Beförderungskapazität	0,-
b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	204,80
c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	204,80
d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	204,80
e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
f. über 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
g. Frachtschiff	204,80

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter

Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt. 0,-

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 503 Seilbahnen
Beschlossen am 06.10.2021

A.	Ein fester Betrag je Mitglied zzgl. B. und C. :	EUR	0,-
B.	nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mind. jedoch €....:	EUR	50,-
	I Kabinenbahnen und Kombilifte	EUR	1.500,-
	II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:		
	1er	EUR	200,-
	2er	EUR	400,-
	3er	EUR	600,-
	4er	EUR	800,-
	6er	EUR	1.200,-
	ab 8er	EUR	1.500,-
	III Schleplifte mit 2 Kategorien:		
	bis 300m	EUR	150,-
	ab 300m	EUR	250,-
	IV Bandförderer und Sonstige	EUR	50,-
C.	nach der Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:		

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

1-9	EUR	0,-
10-19 20-29 30-39 40-49 50-59 60-69 70-79 80-89 90-99 100-249 250+ Mitarbeiter	EUR	50,-

- *Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres*
- *alle MA, die mit Seilbahnen, Präparierung, Beschneigung, Kasse, Marketing, Backoffice beschäftigt sind*
- *keine MA, die in der Gastronomie, Skischulen, Sportgeschäften / -verleih, Pistenrettung arbeiten*

- Die Staffelung nach der Rechtsform ist automatisch aufgehoben.
- Ruht (Ruhent) die gemäß §2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe der Mindestsätze zu entrichten (§123 Abs. 9 WKG).
- Der Beschluss gilt für 2022.
- Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten (entspricht den Anlagenarten) zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2021.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 504 Spedition und Logistik
 Beschlossen am 07.10.2021

Grundumlagen im Jahr 2022	Einzelunternehmen	Gesellschaften
Fester Betrag pro Betriebsstätte Spedition (Betriebsart 1)	177,00	354,00
+ Zuschlag Kategorie 1 (0-5 Mitarbeiter)	153,50	307,00
+ Zuschlag Kategorie 2 (6-10 Mitarbeiter)	236,50	473,00
+ Zuschlag Kategorien 3-9 (ab 11 Mitarbeitern)	307,00	614,00
Alle anderen Mitglieder (Betriebsart 2-6) Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros und sonstige Betriebe	118,00	236,00
+ Zuschlag (Kategorien 1-9)	0,00	0,00

Übersicht: Grundumlagen im Jahr 2022 in festen Beträgen

Grundumlagen 2022	Einzelunternehmen	Gesellschaften
Spedition (Betriebsart 1) pro Betriebsstätte		
Kategorie 1 (0-5 Mitarbeiter)	330,50	661,00
Kategorie 2 (6-10 Mitarbeiter)	413,50	827,00
Kategorien 3-9 (ab 11 Mitarbeiter)	484,00	968,00
Alle anderen Mitglieder pro Betriebsstätte (Betriebsart 2-6)	118,00	236,00

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2021.

Es wird eine Rechtsformstaffelung angewendet (siehe obige Tabellen). Es wird ein Mindestbetrag von EUR 330,50 (EUR 661,00 für juristische Personen), für die Betriebsart 1 und für die Betriebsarten 2 bis 6 von EUR 118,00 (EUR 236 für juristische Personen) beschlossen.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage für Spedition und alle anderen Mitglieder in Höhe von EUR 59,00 zu entrichten.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 505 Beförderungsgewerbe mit PKW
Beschl. am 23.09.2021

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen, wobei dies gleichzeitig der Mindestbetrag ist:

Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Gästewagengewerbe)	€ 197,-
Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)	€ 261,-
Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen	€ 74,-
Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 74,-

Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.

2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:

Klasse 1: a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe	€ 85,-
b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe	€ 85,-

Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen

Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)	€ 0,-
Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagenverleih laut Konzessionsumfang	€ 0,-

Klasse 4:

Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen

€ 0,-

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten und Klassen gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2021.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen während des ganzen Kalenderjahrs, werden mit € 37,- vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG).

Juristische Personen: Die Regelung wonach juristische Personen Beiträge in doppelter Höhe entrichten müssen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

FG 506 Güterbeförderungsgewerbe
Beschlossen am 06.10.2021

Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Im Fall des Zusammentreffens von mehreren Betriebsarten/Klassen an einer Betriebsstätte ist der höchste Betrag zur Gänze zu bezahlen, der zweithöchste (oder allenfalls zweite gleich hohe) Betrag zu 50% und der dritthöchste sowie weitere Beträge zu 25% zu bezahlen.

Hinsichtlich der Beträge gemäß Punkt 2) sind bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte, die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten und Klassen gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2021

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen, während des ganzen Kalenderjahrs, werden € 25,60 der oben genannten Beträge vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Juristische Personen: Die Regelung wonach juristische Personen Beiträge in doppelter Höhe entrichten müssen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:

Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt € 153,60

Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt, bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 143,30

Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt, bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 143,30

Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen € 51,20

2) Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:

Klasse 1:

Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 44,00

Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) € 55,30

Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt € 0,00

Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen € 0,00

FV 507 Fahrschulen- und des Allgemeinen Verkehrs
 Beschlossen am 17.06.2021

1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrzeuggesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten	
a) Fahrschulen	€ 980,00
Mindestbetrag	€ 980,00
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	€ 180,00
c) Presseagenturen	€ 180,00
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	€ 180,00
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	€ 180,00
f) Anbieter von Telematikdiensten	€ 180,00
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	€ 180,00
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	€ 180,00
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	€ 180,00
Mindestbetrag für lit b) bis lit i)	€ 180,00
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG	

Grundumlage 2022

2. Die an die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Sozial-versicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten	
a) Fahrschulen	0,0‰
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,0‰
c) Presseagenturen	1,5‰
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5‰
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,5‰
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5‰
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	1,5‰
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,5‰
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,5‰
3. Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 90,00
*Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Österreichische Gesundheitskasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Österreichischen Gesundheitskasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.	

FG 508 Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen
Beschlissen am 12.10.2021

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag

1. Serviceunternehmung
2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)
3. Garagenunternehmung
 - a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)
 - b) Bewirtschaftung von freien Flächen
4. Alle sonstigen Betriebsarten

Fester Betrag (für Serviceunternehmung, Tankstellenunternehmung, Garagenunternehmung und alle sonstigen Betriebsarten):

- a) EUR 223,00
 - b) EUR 446,00
- a) Einfache Höhe für natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften
b) Doppelte Höhe für juristische Personen wie GmbH und Gebietskörperschaften

II. Kein variabler Betrag pro Betriebsstätte für alle Betriebsarten

Hinweis: Die Fachgruppe Vorarlberg erhebt keine Zuschläge zusätzlich zu den festen Beträgen.
Die Zuschläge lt. Fachverbandsbeschluss vom 29.01.2018 werden alle mit 0 (Null) festgelegt.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2021.

Es wird ein Mindestbetrag von EUR 223,00 (EUR 446,00 für juristische Personen), für alle Berufszweige (1-4) beschlossen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en), für alle Berufszweige (1-4) beschlossen. Für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in Höhe von **EUR 111,50** zu entrichten (Hinweis: ohne Staffelung nach der Rechtsform).

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 601 Gastronomie
Beschlissen am 05.10.2021

Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte (Sitzplatzstaffelung): 31.12.2021

Fester Betrag pro Betriebsstätte: € 0, --

Zuschlag nach Sitzplätzen pro Betriebsstätte	
bis 50 Sitzplätze	€ 317,--
51 bis 100 Sitzplätze	€ 499,--
ab 101 Sitzplätze	€ 689,--

Ganzjährig ruhende Berechtigungen pro Betriebsstätte € 113,--

Mindestbetrag je Mitgliedschaft: € 317,--

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 602 Hotellerie
Beschlossen am 12.10.2021

Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte (Bettenstaffelung): 31.12.2021

Fester Betrag pro Betriebsstätte:	€ 0, --
Zuschlag nach Betten Grundumlage	
bis 25 Betten	€ 412,--
26-50 Betten	€ 762,--
51-100 Betten	€ 1.192,--
101-150 Betten	€ 1.615,--
151-200 Betten	€ 2.048,--
ab 201 Betten	€ 2.430,--
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 144,--
Mindestbetrag je Mitgliedschaft:	€ 412, --

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

FG 603 Gesundheitsbetriebe
Beschlissen am 27.10.2021

1. Festlegung der Höhe der Grundumlage nach dem vom Fachverband beschlossenen österreichweit einheitlichen Grundumlagen-Schema pro Betriebsstätte:
 - Gesundheitsbetriebe: € 450,--
 - Prikraf-Betriebe: 0,15 % vom Erlös, mind. € 450,--
 - Bäderbetriebe: € 210,--
 - Saunabetriebe: € 115,--
2. Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätten: 31.12.2021
3. Mindest-Grundumlage 2022: wie unter 1
4. Ruht die Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: € 55,--
5. Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 604 Reisebüros
Beschlissen am 05.10.2021

Festlegung der Höhe der Grundumlage nach dem vom Fachverband beschlossenen österreichweit einheitlichen Grundumlagen-Schema
pro Betriebsstätte: € 380,--

MA-Zuschlag: null

Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätten: 31.12.2021

Mindest-Grundumlage: € 380,--

Ruht die Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: € 160,--

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen

FV 605 Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe
 Beschlossen am 25.05.2021

1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:	
a) Schausteller,	€ 74,00
b) Freizeitparks und Tierparks,	€ 157,00
c) Theater, Varietés und Kabarets,	€ 157,00
d) Peepshows,	€ 157,00
e) Schauergwerke,	€ 157,00
f) Veranstaltungszentren,	€ 157,00
g) Zirkusse und Tierschauen,	€ 157,00
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen,	€ 54,00
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen,	€ 54,00
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur),	€ 116,00
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement),	€ 116,00
l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen),	€ 116,00
m) Kartenbüros sowie	€ 116,00
n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe.	€ 116,00
Mindestbetrag	€ 54,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:	
1. Kindergeschäfte	€ 39,00
2. Schieß- und Spielgeschäfte	€ 54,00
3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 79,00
4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze über 12 Frontmeter)	€ 117,00
Mindestbetrag	€ 39,00
3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:	
Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 54,00
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 74,00
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 95,00
Vorführraum 501 bis 1000 Personen	€ 117,00
Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	€ 137,00
Vorführraum über 2000 Personen	€ 157,00
4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):	0,5‰
5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:	€ 0,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 27,00
Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
Die Grundumlage ist pro Mitglied mit € 15.000,-- gedeckelt.	

FG 606 Freizeit- und Sportbetriebe
Beschlissen am 30.09.2021

- Festlegung der Höhe der Grundumlage nach dem vom Fachverband beschlossenen österreichweit einheitlichen Grundumlagen-Schema pro Betriebsstätte: € 138,--
weitere Bemessungsgrundlagen laut Pkt. 2 werden nicht angewandt.
- Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätten: 31.12.2021
- Mindest-Grundumlage: € 138,--
- Ruht die Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: € 69,--
- Festlegung der Deckelung bei der Grundumlage: € 15.000, -- pro Mitglied
- Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird nicht ausgeschlossen

Dies bedeutet für das österreichweite Grundumlagen-Schema folgendes:

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nachfolgenden Gruppen¹

Gruppe 1:

Wettbüros/ Buchmacher/ Totalisateure/ Wettkommissäre/ Wettvermittler: €138,00

Gruppe 2:

Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz): €138,00

Gruppe 3:

Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form: €138,00

Gruppe 4:

Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz: €138,00

Gruppe 5:

Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze: €138,00

Gruppe 6:

Halten von Unterhaltungsspielapparaten: €138,00

Gruppe 7:

€138,00

- Fremdenführer
- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)
- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)
- Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)
- Figurstudios
- Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash
- Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf
- Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz
- Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen
- Pferde- und Reittrainer, Reitschulen
- Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen
- Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art
- Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote)
- Segelschulen
- Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation
- Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler
- Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler
- Durchführung von Veranstaltungen
- Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen
- Organisation und Durchführung von Führungen
- Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen- Platzdienstgewerbe
- Tanzschulen
- Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen
- Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführer-vermittlung, Vermittlung von Sponsoren),
- Wettterminals (Wettannahmeautomaten)
- Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz

- (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)
 - Solarien und
 - alle sonstigen Berufszweige
2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je einen festen Betrag
- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) € 0,00
 - je Glücksspielapparat € 0,00
 - je Unterhaltungsspielapparat € 0,00

FG 701 Entsorgungs- und Ressourcenmanagement
Beschluss am 29.09.2021

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:

- a) „Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste“ EUR 150,-
- b) „Entrümpler“ EUR 150,-
- c) „Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung“ EUR 150,-
- d) alle sonstigen Berufszweige EUR 300,-

Für die Berufszeige a)-c) wird ein Mindestbeitrag von EUR 150.- und für Berufszeig d) ein Mindestbeitrag von EUR 300.- festgesetzt.

Ist ein Mitglied mehreren Berufszweigen zugeordnet, kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2021.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 75,- zu entrichten.

FG 702 Finanzdienstleister
 Beschlossen am 12.10.2021

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Zugehörigkeit zu den Berufszweigen

a)	<i>Auskunfteien</i>	€ 310,-
b)	<i>Bausparvermittler</i>	€ 310,-
c)	<i>Finanzdienstleistungsassistenten</i>	€ 310,-
d)	<i>Gewerbliche Vermögensberater ohne Lebensversicherung und Unfallversicherung</i>	€ 310,-
e)	<i>Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Agent</i>	€ 310,-
f)	<i>Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Makler</i>	€ 310,-
g)	<i>Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Versicherungsvermittler</i>	€ 310,-
h)	<i>Leasingunternehmer</i>	€ 310,-
i)	<i>Pfandleiher</i>	€ 310,-
j)	<i>Tipgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern</i>	€ 310,-
k)	<i>Versteigerer von beweglichen Sachen,</i>	€ 310,-
l)	<i>Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen</i>	€ 310,-

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

m)	Zahlungsdienstleister	€ 310,-
n)	Wertpapiervermittler	€ 310,-
o)	sonstige Finanzdienstleister	€ 310,-

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2021. Es wird ein Mindestbetrag von € 310,- beschlossen.

Bei Mitgliedern, die mehreren Berufszweigen zugeordnet sind, kommt der feste Betrag einmal zur Gänze zur Vorschreibung, für alle weiteren Berufszweige entfällt die Vorschreibung. Für die 2. und jede weitere Betriebsstätte entfällt die Vorschreibung.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 155,- zu entrichten.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. **703**

Organisati**FG**

FV Name **Werbung und Marktkommunikation**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

07.10.2021

703	<p>FG Werbung und Marktkommunikation</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 240,00</p> <p>€ 120,00</p>
-----	--	--	---------------------------------

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FV Nr. **704**

Organisati **FG**

FV Name **Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

05.10.2021

704	<p>FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
-----	---	--	--------------------------------

FG 706 Druck
Beschlissen am 04.10.2021

Pro Mitglied ein fester Betrag:

a) für den Berufszweig Schreibbüros EUR 120,-

b) für die übrigen Berufszweige EUR 150,-

+ einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres, gestaffelt nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme

a) für den Berufszweig Schreibbüros: 2,50 ‰

b) für die übrigen Berufszweige: 2,50 ‰

Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied in 2 oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.

Die Rechtsformenstaffel kommt nicht zur Anwendung.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) während des ganzen Kalenderjahrs, werden 60.- als Grundumlage vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 707 Immobilien- und Vermögenstreuhänder
 Beschlossen am 23.09.2021

707 Immobilien- und Vermögenstreuhänder		<i>Kommentar</i>
Fester Betrag für:		<i>Juristische Personen (wie GmbHS und Gebietskörperschaft) ist die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten.</i>
Immobilientreuhänder	€ 400,--	€ 800,--
alle anderen Berufszweige (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger) je	€ 180,--	€ 360,--
+ Zuschlag Jahresumsatz	0,00 ‰	
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 90,--	
Der feste Betrag ist pro Betriebsstätte zu entrichten. Gleichzeitig ist der feste Betrag je Berufszweig auch der Mindestbetrag. Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n) zur Ermittlung der Höhe der Grundumlage ist der 31.12.2021.		
gültig ab 01.01.2022		
<p>Alle Mitglieder sind berechtigt, allfällige Änderungen bzw. ihre Meinung zur Grundumlagen-Vorschreibung 2022 bis Donnerstag, 16.09.2021 schriftlich abzugeben. Kontakt: E-Mail: domig.sylvia@wkv.at</p>		

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 708 Buch- und Medienwirtschaft
Beschlissen am 28.09.2021

- pro Mitglied ein Fixbetrag in der Höhe von € 200,- sowie
- pro weiterem Betriebsstätten-Standort ein Fixbetrag in der Höhe von € 200,- (der Stichtag zur Erhebung der weiteren Betriebsstätten zur Berechnung der GU ist der 31.12.2021)
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 9 WKG 50 %, das entspricht € 100,-
- für juristische Personen gilt der doppelte GU-Beitrag (€ 400,-/€ 200,-)

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

FG 709 Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
Beschlissen am 13.10.2021

Die Grundumlage wird gemäß § 123 Abs. 3 WKG pro Mitgliedschaft wie folgt festgelegt:

Fester Satz: der feste Satz der Grundumlage wird festgelegt mit € 0,

ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 9 WKG € 140,00

ein Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die ÖGK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres, gestaffelt nach Klassen (siehe nachfolgende Liste)

Klasse SV-BEITRAG bis

1	0,00	€ 280,00
2	bis 1.500,00	€ 290,00
3	bis 3.500,00	€ 290,00
4	bis 7.000,00	€ 310,00
5	bis 14.000,00	€ 330,00
6	bis 21.000,00	€ 370,00
7	bis 29.000,00	€ 420,00
8	bis 36.000,00	€ 470,00
9	bis 50.000,00	€ 510,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2022

10	bis 70.000,00	€ 600,00
11	bis 90.000,00	€ 720,00
12	bis 120.000,00	€ 840,00
13	bis 160.000,00	€ 1.030,00
14	bis 210.000,00	€ 1.280,00
15	bis 290.000,00	€ 1.590,00
16	bis 450.000,00	€ 2.090,00
17	bis 650.000,00	€ 3.080,00
18	bis 1.000.000,00	€ 4.330,00
19	ab 1.000.001,00	€ 6.500,00

sowie einem Zuschlag in Form eines festen Betrages pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß

- 109a EStG erstattet hat € 35,00

Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

(Verdoppelung der GU für juristische Personen)

FV 710 Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen
 Beschlossen am 10.06.2021

Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen	3,0‰
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen	0,5‰
Mindestbetrag	€ 400,00
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 100,00